

Die baurechtliche Behandlung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung mit Hilfe der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“

J. TEUFELHART

1. Immissionsschutz in der Nutztierhaltung - wer ist zuständig?

Das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mast oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse gilt stets als Landwirtschaft und ist daher als solches vom Anwendungsbe- reich der Gewerbeordnung ausgenom- men. Dies auch dann, wenn es sich um sehr große Tierbestände handelt, wenn die Fütterung mangels eigener Futterba- sis überwiegend oder sogar ausschließ- lich mit Zukauffutter erfolgt und wenn der Betrieb infolge von hoher Technisie- rung und Automatisierung im Bereich Fütterung, Entmistung, Stallklimatisie- rung usw. bereits einen sehr „industriel- len“ Eindruck vermittelt.

Die Behandlung von Immissionen aus der Nutztierhaltung hat somit ausschließ- lich nach den einschlägigen **baurechtli- chen** und **raumordnungsrechtlichen** Bestimmungen durch die **Baubehörden** zu erfolgen, sieht man von den rein pri- vatrechtlichen Möglichkeiten des § 364 ABGB an dieser Stelle einmal ab.

2. Allgemeines zum Im- missionsschutz im Bau- und Raumordnungsrecht

- Da Baurecht und Raumordnung in die Kompetenz der Landesgesetzgebung fallen, bestehen neun, teils sehr un- terschiedliche Bauordnungen und Raumordnungsgesetze.
- Damit Immissionen aus der Nutztier- haltung überhaupt von der Baubehör- de behandelt werden können, muss es sich beim Emittenten um ein baube- hördlich bewilligungs- oder zumindest anzeigepflichtiges Vorhaben handeln.
- Belästigungen und deren Zumutbar- keit sind von der Baubehörde in einem

entsprechenden Ermittlungsverfahren unter Beiziehung von Sachverständi- gen, und zwar eines **technischen** und eines **medizinischen** Sachverständi- gen, zu klären.

- Der technische Sachverständige hat über **Art und Ausmaß** der Immissio- nen Auskunft zu geben („immissions- technischer Befund“). Dem medizini- schen Sachverständigen obliegt es, auf der Grundlage dieses immissions- technischen Befundes die **Zumutbar- keit** der Immissionen zu beurteilen, da nur ein Humanmediziner die Wirkun- gen der Immissionen auf den mensch- lichen Organismus zu beurteilen ver- mag.
- Die Beiziehung eines technischen **und** eines medizinischen Sachverständigen ist daher im baubehördlichen Verfah- ren für solche Vorhaben, welche Belä- stigungen für die Nachbarschaft erwar- ten lassen, unverzichtbar, da ansonsten das Verfahren und letztlich die Ent- scheidung der Behörde den gesetzli- chen Anforderungen schon aus diesem Grunde nicht genügen.
- Die Gutachten der Sachverständigen sind dabei von der Behörde auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit zu prüfen und stellen eine Entschei- dungshilfe für die Behörde dar, d.h. der Sachverständige erstellt ein Gutachten, die Behörde entscheidet!

3. Richtlinien und Normen

Richtlinien und Normen haben grund- sätzlich nur jene Bedeutung, die ihnen per Gesetz ausdrücklich beigemessen wird (z.B. Einhaltung der ÖNORM L 5290 betreffend Spaltenböden nach di- versen Landestierschutzverordnungen). Da in keiner der Bauordnungen und Raumordnungsgesetze der Länder ir-

gendeine Richtlinie für die Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung als verbindlich erklärt ist, sind einschlä- gige Richtlinien so wie auch andere Sachverhaltelemente Gegenstand der freien Beweisaufnahme und Beweis- würdigung. Sie dürfen ohne Darlegung der ihnen zugrundeliegenden fachlichen Prämissen nicht herangezogen werden. Stützt sich ein Sachverständiger auf eine Richtlinie, welche nicht ausdrücklich gesetzlich verankert ist, so hat er zu be- gründen, aufgrund welcher fachlicher Kriterien die Richtlinie inhaltlich dazu geeignet ist, zur Klärung der gesetzlich festgelegten Regelungen im Rahmen des Fachgutachtens beizutragen.

Ein bloßer Hinweis auf die Einhaltung einer Richtlinie oder auf die - gesetzlich gar nicht verankerte - Einhaltung von Grenzwerten gemäß einer Richtlinie ist somit nicht zulässig!

4. Grundsätze des immissionstechnischen Gutachtens

Der (immissions)technische Sachver- ständige hat „Art und Ausmaß“ der Im- missionen zu ermitteln.

Dass es sich bei der häufigsten **Art** von Immissionen durch Nutztierhaltungen um „Geruch“ handelt, bedarf keiner wei- teren Erörterung. Das **Ausmaß** von Ge- ruchsimmissionen zu ermitteln, ist schon weit schwieriger. Einerseits hat dies im Baubewilligungsverfahren in der Regel im Vorhinein aus einem Projekt heraus zu erfolgen, andererseits ist die Immis- sionsart „Geruch aus der Nutztierhal- tung“ nicht konkret quantifizier- und messbar.

Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof schon vor Jahren erkannt, dass die Ab- schätzung der Auswirkungen künftiger

Autor: Dipl.-Ing. Josef TEUFELHART, Gebietsbauamt Korneuburg, Bankmanning 19, A-2100 KORNEUBURG

Geruchsimmissionen insbesondere in einem Projektgenehmigungsverfahren anhand von **bestehenden Vergleichsbetrieben** erfolgen könne.

Um nicht in jedem Einzelfall „passende“ Vergleichsbetriebe ausfindig machen und erheben zu müssen, stützt man das immissionstechnische Gutachten auf solche technische Faktoren, welche einerseits für das **Entstehen** und das **Ausmaß** von Geruchsemissionen verantwortlich und andererseits objektivierbar und nachvollziehbar sind. Mit Hilfe dieser technischen Faktoren können dann sowohl bestehende, als auch projektierte Stallungen hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens objektiv, nachvollziehbar und mit einheitlichen Maßstäben miteinander verglichen werden. Entsprechende Erfahrungen auf diesem Gebiet vorausgesetzt, ist aus solchen Vergleichen heraus eine Abschätzung und Einstufung der Auswirkungen künftig projektierter Anlagen möglich, ohne in jedem Einzelfall konkrete Vergleichsbetriebe aufwändig darstellen und analysieren zu müssen.

5. Grundsätze der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“

Da auch die „Vorläufige Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ - im Folgenden kurz ÖRL genannt – in keinem Gesetz als verbindlich erklärt ist, müssen für deren Anwendung stets jene fachlichen Prämissen dargelegt werden, welche für die Beurteilung des jeweiligen Falles maßgeblich sind.

Im Sinne der obigen Ausführungen kann mit der ÖRL der Emittent nach einheitlichen, objektiven und nachvollziehbaren Bewertungen (Faktoren) wie folgt beurteilt werden.

Berechnung der Geruchszahl:

Grundsätzlich sind für die Bewertung des Emittenten drei Bereiche von Bedeutung:

- Die Tieranzahl (Z),
- Der tierspezifische Faktor (f_T) für Tierart und Nutzungsrichtung,
- Der landtechnische Faktor (f_{LT}) für die Entmistungs- (f_E), Lüftungs- (f_L) und Fütterungstechnik (f_F)

Das Produkt dieser drei Bereiche ergibt eine dimensionslose Zahl, welche als Geruchszahl (G) bezeichnet wird:

$$\text{Geruchszahl (G)} = \text{Tierzahl (Z)} \times \text{Tierspezifität (f}_T\text{)} \times \text{Landtechnik (f}_{LT}\text{)}$$

Die Geruchszahl ist ein reiner Vergleichswert, der es ermöglicht, das Emissionsverhalten von bestehenden oder auch projektierten Stallungen nach einem einheitlichen Bewertungssystem objektiv miteinander zu vergleichen. Die Geruchszahl für sich allein ist jedoch nicht aussagekräftig, sondern sie ist näher zu interpretieren und zu bewerten. Dies ist Aufgabe des Sachverständigengutachtens, in welchem vor allem die Größe der Geruchszahl den in einer Widmungskategorie üblichen und typischen Verhältnissen (= Geruchszahlen bestehender Betriebe) gegenüber zu stellen ist.

Unter der Voraussetzung einer solchen Anwendung und Aufbereitung im Sachverständigengutachten wurde die ÖRL insbesondere hinsichtlich der Errechnung einer Geruchszahl bereits mehrfach vom Verwaltungsgerichtshof als taugliches und zulässiges Hilfsmittel bei der Gutachtenserstellung anerkannt.

Berechnung von Schutzabständen:

Ausgehend von der Geruchszahl als Ausdruck der Stärke eines Emittenten bietet die ÖRL in einem zweiten Anwendungsschritt auch die Möglichkeit zur Berechnung von richtungsabhängigen Mindestabständen (Schutzabstand S) zwischen Emittenten und Schutzgebiet und zwar nach folgender Formel:

$$\text{Schutzabstand } S = 25 \times f_M \times f_R \times \sqrt{G}$$

Dieser Schutzabstand ist nach der ÖRL als jene richtungsabhängige Entfernung definiert, bei der ein „weitgehender“ Schutz vor Immissionen zu erwarten ist. Mit Hilfe des meteorologischen Faktors f_M werden dabei die meteorologischen Verhältnisse berücksichtigt. Mit dem Raumordnungsfaktor f_R fließt der unterschiedlich hohe Schutzanspruch diverser Widmungskategorien ein.

Die Richtlinie selbst gibt vor, dass innerhalb und gegenüber solchen Gebieten, in welchen die landwirtschaftliche Nutztierhaltung grundsätzlich zulässig und üblich ist (sog. „Landwirtschaftszonen“), ein weitgehender Immissionsschutz durch die Einhaltung von Mindestabständen

den **nicht gerechtfertigt** ist. Die Beurteilung des Ausmaßes der Immission erfolgt in solchen Gebieten anhand einer vergleichenden Standortbewertung auf der Grundlage der Geruchszahl.

Die Richtlinie sagt weiters ausdrücklich aus, dass es sich aus den geltenden rechtlichen Bestimmungen und nicht aus der Richtlinie ergibt, ob Nachbarn in angrenzenden Wohngebieten ein Anrecht auf einen weitgehenden Schutz vor Immissionen durch Einhaltung von Schutzabständen haben.

6. Praktische Erfahrungen bei der Anwendung

Die ÖRL wurde im Oktober 1995 vom damaligen Umweltministerium herausgegeben und seither in einer Vielzahl von Fällen in ganz Österreich in den verschiedensten Verfahren angewendet. Es liegen somit ausreichend Erfahrungen zur Analyse vor.

Obwohl in keiner österreichischen Gesetzesbestimmung ausdrücklich als verbindlich erklärt, wurde die ÖRL als Hilfsmittel bei der immissionstechnischen Begutachtung mehrfach durch den Verwaltungsgerichtshof anerkannt. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende „Aufbereitung“ der für die Heranziehung zutreffenden fachlichen Prämissen im Gutachten sowie die Abstimmung mit den für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Grundlagen. Beides bereitet in der Praxis sehr oft Schwierigkeiten:

Die „fachlichen Prämissen“

Es wird in den immissionstechnischen Gutachten immer wieder und immer häufiger verabsäumt, die inhaltlichen Grundzüge und den Aufbau der Richtlinie zumindest in kurzen Worten so darzulegen, dass die fachlichen Voraussetzungen für deren Anwendbarkeit nachvollziehbar sind. Die bloße Berechnung einer Geruchszahl nach den Vorgaben der Richtlinie ist für die immissionstechnische Beurteilung in einem baubehördlichen Verfahren allein nicht ausreichend. Es müssen die fachlichen Grundlagen der Berechnungsmethode erläutert werden und es hat eine entsprechende individuelle, auf den Einzelfall abgestimmte Interpretation und Auswertung im Gutachten zu erfolgen („vergleichende Stand-

ortbewertung“). Es ist daher in den baubehördlichen Verfahren nach wie vor ein über den bloßen Berechnungsvorgang für die Geruchszahl hinausgehendes, schlüssiges und nachvollziehbares immissionstechnisches Gutachten im engeren Sinne unverzichtbar.

Die Rechtslage

Der zweite Problemkreis bei der praktischen Anwendung liegt darin, dass die Richtlinie in sich selbst keine detaillierten rechtlichen Vorgaben enthält.

Dies kann sie auch gar nicht, wenn sie bei neun teils sehr unterschiedlichen Bauordnungen und Raumordnungsgesetzen österreichweit anwendbar sein soll.

Es ist daher **vor** jeder Anwendung der Richtlinie zu prüfen:

- welche gesetzlichen Bestimmungen im jeweiligen Verfahren maßgeblich sind,
- welche fachlichen Beweisthemen sich aus den anzuwendenden Gesetzesbestimmungen und aus dem speziellen Stand eines konkreten Verfahrens ergeben und
- welche Inhalte der ÖRL daher überhaupt anzuwenden sind.

Dabei geht es vor allem um die Fragen,

- ob für die immissionstechnische Beurteilung nur die Geruchszahl ermittelt wird und mit deren Hilfe eine vergleichende Standortbewertung erfolgt, oder
- ob bei dieser vergleichenden Standortbewertung von der Ortsüblichkeit im eigentlichen Sinn des Wortes – also von den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen („Istmaß“) - auszugehen ist oder von dem in einer Widmungskategorie absolut zulässigen Höchstmaß („Widmungsmaß“), oder

- ob sogar Schutzabstände für einen weitgehenden Schutz vor Immissionen zu bestimmen sind.

Die Entscheidung über diese Fragen obliegt allerdings nicht den Sachverständigen, sondern es wären viel mehr die Behörden verpflichtet, diese grundsätzlichen Rechtsfragen zu erörtern und den Sachverständigen daraus konkrete Beweisthemen vorzugeben.

Wenn es auch neun teils sehr unterschiedliche Landesbauordnungen und Raumordnungsgesetze gibt, so sind aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zumindest einzelne sehr wesentliche Rechtsfragen im Vorfeld der Anwendung der ÖRL wie folgt zu beachten (grundsätzlich in allen Ländern gültige aktuelle Rechtslage):

- Das zulässige Ausmaß von Immissionen ist nicht überall gleich und richtet sich generell nach der Flächenwidmung, d.h. der Schutz vor Immissionen ist in einem Wohngebiet wesentlich höher anzusetzen, als in einem Dorfgebiet (Agrargebiet, gemischtes Baugebiet usw.) und in diesen Widmungen wiederum wesentlich höher als im Grünland (Freiland usw.).

Beispielsweise wurde die Widmungsart „Grünland-Landwirtschaft“ nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 1976 in mehreren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes als eine solche Widmungsart eingestuft, welche „selbst für die Massentierhaltung in Betracht kommt“.

- Dieser widmungsabhängige Immissionsschutz (=“örtliche Zumutbarkeit“) ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Baurecht ausschließlich **auf die Widmungsart des Bauplatzes und nicht auf eine**

allenfalls andere Widmung der Nachbargrundstücke abzustimmen!

Daraus ergibt sich zusammenfassend folgende wichtige Konsequenz:

Bauten und Anlagen für die Nutztierhaltung sind generell nur in speziellen Widmungsarten zulässig wie z.B. Bauland-Agrargebiet, Dorfgebiet, Grünland-Landwirtschaft, Freiland usw.. Diese Widmungsarten sind nach der ÖRL mit dem Sammelbegriff „Landwirtschaftszone“ bezeichnet.

In anderen Widmungsarten wie z.B. reine Bauland-Wohngebiete sind Bauten für die Nutztierhaltung unabhängig von ihren tatsächlichen Immissionen schon aus dem Titel des Widerspruches zur Flächenwidmung heraus absolut unzulässig. Es kommt in einer solchen Situation somit zu gar keiner Prüfung der Immissionen.

Bei der Errichtung von Anlagen zur Nutztierhaltung in einer Landwirtschaftszone – nur dort ist eine Bewilligung aus der Sicht der Flächenwidmung überhaupt denkbar – ist der Maßstab für die Bewertung der Immissionen jedoch die Landwirtschaftszone selbst und nicht eine allenfalls andere Nachbarwidmung.

Die Berechnung von Schutzabständen ist in einem solchen Fall weder aus fachlicher, noch aus rechtlicher Sicht gerechtfertigt und ist auch nach den eigenen Vorgaben der Richtlinie nicht vorgesehen. Grundsätzlich trifft diese Situation für sämtliche baubehördlichen Bewilligungsverfahren zu und dürfte daher in solchen Verfahren in keinem Fall eine Schutzabstandsberechnung vorgenommen werden.

Wenn dies in der Praxis dennoch immer wieder erfolgt, so widerspricht dies den derzeitigen baurechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen.

